

## **Prüfungsordnung**

### **“Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV)”**

#### **§ 1** **Zulassung**

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß

1. Berufserfahrung (siehe § 2) und
2. Fachlicher Qualifikation (siehe § 3)

erfüllt.

#### **§ 2** **Berufserfahrung**

Als Vorqualifikation wird ein Abschluss als Meister für Veranstaltungstechnik (IHK/HWK), Dipl. Ing. für Theater- und Veranstaltungstechnik oder Bachelor bzw. Master für Veranstaltungstechnik vorausgesetzt.

#### **§ 3** **Fachliche Qualifikation**

1. Der Teilnehmer hat den nach Inhalt, Dauer und Gliederung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV anerkannten Lehrgang „Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV)“ absolviert. Treten Abweichungen vom vereinbarten Lehrplan auf, ist PersCert TÜV umgehend zu informieren.
2. Der Teilnehmer muss bei mindestens 80% der Unterrichtseinheiten anwesend gewesen sein. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch den Bildungsträger eine Anwesenheitsliste geführt.

Abweichende Nachweise können durch PersCert TÜV anerkannt werden.

#### **§ 4** **Prüfungsverfahren**

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung (siehe § 5).

Die Prüfung wird durch von PersCert TÜV berufene Prüfungsbeauftragte beaufsichtigt und nach den von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

## **§ 5 Prüfung**

### **Schriftliche Prüfung**

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der TÜV Rheinland PersCert generiert. Sie besteht aus insgesamt 40 Fragen, darin enthalten Offenen Fragen und Multiple Choice Fragen mit mehrfach richtigen Antwortvorgaben. Für die schriftliche Prüfung stehen 90 Minuten zur Verfügung.

### **Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der TÜV Rheinland PersCert generiert. Der Teilnehmer hat die Wahl zwischen mehreren verschlossenen Umschlägen mit Prüfungsfragen. Nach kurzer Vorbereitungszeit stehen für die mündliche Prüfung 20 Minuten zur Verfügung.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Die Beantwortung der Multiple Choice Fragen wird als „richtig“ bewertet, wenn alle richtigen Antwortvorgaben erkannt wurden. Für die „richtige“ Beantwortung einer Frage wird ein Punkt vergeben. Punkteteilungen für teilweise richtige Antworten werden nicht vorgenommen.

Die Belegung der offenen Fragen mit erreichbaren Punkten ist den Aufgabenblättern zu entnehmen.

Die Belegung der mündlichen Prüfungsfragen mit erreichbaren Punkten entnimmt der Prüfungsbeauftragte dem von der Zertifizierungsstelle PersCert TÜV mitgelieferten Lösungsbogen.

## **§ 7 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungsteilen mindestens 67 % der möglichen Punkte erreicht. Die die Schulung durchführende Niederlassung der TÜV Rheinland Akademie kann den Teilnehmern ihr Ergebnis (bestanden oder nicht bestanden), unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV, mitteilen.

Teilnehmer die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der TÜV Rheinland Akademie eine Teilnahmebescheinigung.

## **§ 8 Wiederholungsprüfung**

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe abgelegt werden.

Es können nur die Prüfungsteile wiederholt werden, die nicht bestanden wurden.

## **§ 9 Prüfungsregeln**

1. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
2. Hilfsmittel sind in der Prüfung nicht zugelassen.
3. Prüfungsleistungen, die unter Verstoß gegen diese Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, kann die Prüfungskommission den betreffenden Teilnehmer von weiteren Prüfungsverfahren ausschließen.

## **§ 10 Einsprüche**

Einsprüche und Beschwerden sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der PersCert TÜV behandelt.

## **§ 11 Zertifizierung**

PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

### **„Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV)“**

bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahre befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein Rezertifizierungsverfahren durchgeführt.

## **§ 12 Rezertifizierung**

Eine Verlängerung des Zertifikats um jeweils weitere 3 Jahre ist mit Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden.

Für die Zertifizierung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Teilnahme an mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats im Mindestumfang von 16 UE. Der Nachweis kann z.B. durch Kopie von Teilnahmebescheinigung erfolgen.
2. der Nachweis über die fortgesetzte berufliche Tätigkeit im Fachgebiet

### **§ 13 Markennutzungsrechte**

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV)“ hinzuweisen.
2. Teilnehmern, die als „Fachmeister für Veranstaltungssicherheit (TÜV)“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - das Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

### **§ 14 Überwachung**

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z.B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

### **§ 15 Änderungen im Zertifizierungssystem**

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.